

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

§ 1. ...

§ 2. ...

§ 3. Zur Ausstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) sind zuständig:

1. *das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten* hinsichtlich aller Urkunden, die

- a) vom Bundespräsidenten oder von der Präsidentschaftskanzlei,
- b) vom Präsidenten des Nationalrates, vom Vorsitzenden des Bundesrates oder von der Parlamentsdirektion,
- c) von der Bundesregierung,
- d) von einem Bundesministerium,
- e) vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof,
- f) vom Obersten Gerichtshof, vom Kartellobergergericht beim Obersten Gerichtshof, von der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof oder von der Obersten Rückgabekommission beim Obersten Gerichtshof oder
- g) vom Rechnungshof ausgestellt worden sind;

2. die Präsidenten der mit Zivilrechtssachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz oder ihre zur Ausstellung der Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) bestimmten Stellvertreter, mit Ausnahme des Handelsgerichtes Wien *und des Jugendgerichtshofes Wien*, hinsichtlich aller Urkunden, die von einem anderen Gericht als den in Z 1 lit. e und f genannten, von einer staatsanwaltschaftlichen Behörde, von einem Notar, von einer Notariatskammer oder von einer

Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Apostillegesetz – ApostG)

§ 1. ...

§ 2. ...

§ 3. Zur Ausstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) sind zuständig:

1. *der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres* hinsichtlich aller Urkunden, die

- a) vom Bundespräsidenten oder von der Präsidentschaftskanzlei,
- b) vom Präsidenten des Nationalrates, vom Vorsitzenden des Bundesrates oder von der Parlamentsdirektion,
- c) von der Bundesregierung,
- d) von einem *Bundesminister*,
- e) *von einem Verwaltungsgericht, vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof*,
- f) vom Obersten Gerichtshof, vom Kartellobergergericht beim Obersten Gerichtshof, von der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof oder von der Obersten Rückgabekommission beim Obersten Gerichtshof oder
- g) vom Rechnungshof ausgestellt worden sind;

2. *die Berufsvertretungsbehörden hinsichtlich der von ihnen erstellten Auszüge aus zentralen, von einem Bundesministerium geführten Registern;*

3. die Präsidenten der mit Zivilrechtssachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz oder ihre zur Ausstellung der Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) bestimmten Stellvertreter, mit Ausnahme des Handelsgerichtes Wien, hinsichtlich aller Urkunden, die von einem anderen Gericht als den in Z 1 lit. e und f genannten, von einer staatsanwaltschaftlichen Behörde, von einem Notar, von einer Notariatskammer oder von einer Rechtsanwaltskammer - insoweit

Geltende Fassung

Rechtsanwaltskammer - insoweit diese Kammern dabei in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes tätig werden - im Sprengel des betreffenden Gerichtshofes ausgestellt worden sind;

3. hinsichtlich aller anderen Urkunden

- a) die Landeshauptmänner, soweit es sich um Urkunden handelt, die in ihrem Bundesland in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes und
- b) die Landesregierungen, soweit es sich um Urkunden handelt, die in ihrem Bundesland in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Landes ausgestellt worden sind.

§ 4. Die mit der Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) versehenen Urkunden bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorgeschlagene Fassung

diese Kammern dabei in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes tätig werden - im Sprengel des betreffenden Gerichtshofes ausgestellt worden sind;

4. hinsichtlich aller anderen Urkunden

- a) die Landeshauptmänner, soweit es sich um Urkunden handelt, die in ihrem Bundesland in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes und
- b) die Landesregierungen, soweit es sich um Urkunden handelt, die in ihrem Bundesland in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Landes ausgestellt worden sind.

§ 4. (1) Hinsichtlich elektronisch ausgestellter Urkunden, die der zuständigen Behörde ohne Medienbruch elektronisch übermittelt werden, können bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen die in der elektronischen Signatur enthaltenen Daten mittels elektronischer Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) bestätigt werden.

(2) Zur Ausstellung der elektronischen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres zusätzlich zu den von § 3 Z 1 erfassten Urkunden auch für folgende Urkunden zuständig:

- 1. für durch Verordnung der Bundesregierung festzulegende Urkunden, die von nachgeordneten Dienststellen der Bundesministerien oder von sonstigen Einrichtungen in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes ausgestellt wurden, und
- 2. für Auszüge aus zentralen, von einem Bundesministerium geführten Registern.

§ 5. Die mit der Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) versehenen Urkunden bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft.

(2) Der Gesetzestitel, § 3, die Paragraphenbezeichnungen der §§ 4 und 5 und § 4 neu in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 sowie die Paragraphenbezeichnung des durch dieses Bundesgesetzes angefügten § 7 treten mit xx. xxxxxx in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Anlage zu § 2

Anlage zu § 2